

# Feuerverbot



Übertretungen werden nach Art. 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) bestraft.

## Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe

Die anhaltende Trockenheit und die Wetteraussichten deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Aus diesem Grund gilt im Kanton Zürich ab sofort ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter). Das Verbot gilt auch für Feuerwerk.

Für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten (Gärten, Schrebergärten, Terrassen usw.) gilt das Feuerverbot nicht. Dennoch ist auch hier grösste Vorsicht geboten. Beim Umgang mit Feuer ausserhalb der Wälder sind folgende Vorsichtsmassnahmen einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Keine landwirtschaftlichen Räumungsfeuer entfachen
- Grillfeuer dauernd beobachten, bei Funkenflug Feuer sofort löschen
- Feuer vor dem Weggehen vollständig löschen
- Grillasche nicht unachtsam entsorgen
- Bei Wind ganz auf Feuer im Freien verzichten

Zu widerhandlungen gegen das Feuerverbot werden polizeilich geahndet. Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ergiebigen, flächendeckenden Niederschlägen wieder aufgehoben. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgefordert, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Die Gemeinde beurteilt die Situation laufend und behält sich vor, ein absolutes Feuerverbot zu erlassen.

Gemeinderat Thalwil / Sicherheitskommission

Publikation: 27. Juli 2018, 12.00 Uhr